

Satzung Die Gemeinschaft e. V.

Manifest

1.

Wir geben uns nicht mit dem Mittelmaß einer geldgetriebenen Lebensmittel- und Agrarindustrie zufrieden, die eine mittelmäßige Kulinarik und Esskultur mit sich bringt und unsere Märkte, Küchen und Restaurants mit mittelmäßigen Lebensmitteln überschwemmt.

2.

Wir glauben an die Art von bäuerlicher Landwirtschaft, die uns die besten Lebensmittel bringt. An Landwirt:innen, die wie wir, nach dem besten Geschmack in einem Lebensmittel suchen. Die uns herausfordern Lebensmittel zu verstehen und mit dem zu arbeiten, was auf dem Land wächst, und uns somit zu besseren und kreativeren Köch:innen macht.

3.

Wir wertschätzen Lokalitäten. Dabei geht es nicht um geografische Nähe, sondern um eine emotionale Nähe, den direkten Austausch und die achtsame Zusammenarbeit mit Menschen, Produzent:innen und Händler:innen, die mit demselben Ziel für besseres Essen produzieren.

4.

„Essen ist eine landwirtschaftliche Tätigkeit“ (Wendell Berry). Was wir essen, hat direkten Einfluss darauf, wie unsere Welt genutzt wird. Verantwortung zu übernehmen und etwas zu verändern, ist für den Einzelnen oft unbequem und schwer.

5.

Essenziell Gutes entsteht in der Gemeinschaft, in der wir die verloren gegangene Nähe zwischen Land, Lebensmitteln, Produzent:innen, Restaurant und auch zueinander wiederherstellen

mit

Ehrlichkeit

Wertschätzung

Empathie

Bescheidenheit

Handwerk

BERLIN, DEN 13.10.2025

DIE GEMEINSCHAFT, PLANUFER 88, 10967 BERLIN

§ 1 Allgemeines

1. Der Verein führt den Namen “Die Gemeinschaft e. V” und wurde am 17.10.2017 in das Vereinsregister Berlin Charlottenburg eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zwecke

1. Zwecke des Vereins sind die Förderung der Volks- und Berufsbildung, die Förderung des Naturschutzes, des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes sowie die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz.
2. Der Zweck gemäß § 2 Nr. 1 wird insbesondere durch Aufklärung, Veranstaltungen und Bildungsangebote erreicht. Hierzu zählen regelmäßige Symposien, Workshops, Seminare, Führungen und Besichtigungsterminen durchgeführt werden. Zudem werden Inhalte, Thesen in Form von Berichten, Artikeln, Merkblättern und dergleichen generiert und verbreitet, z. B. über die Internetseite *www.die-gemeinschaft.net*. Damit soll insbesondere erreicht werden,
 - dass Lebensmittel ressourcenschonender und regenerativer – handwerklich und nicht industriell – produziert und verarbeitet werden,
 - dass Lebensmittel vermehrt regionaler und saisonaler produziert, verarbeitet, konsumiert und nachgefragt werden,

- dass durch Aufklärung von Verbraucher*innen Lebensmittel bewusster nachgefragt und konsumiert sowie weniger verschwendet werden,
- dass Lebensmittelakteur:innen und Verbraucher:innen der Zusammenhang zwischen ihrem Verhalten, dem Lebensmittelkonsum und den Auswirkungen auf die Umwelt verdeutlicht wird (z. B. bei Nachfrage, Einkauf, Verarbeitung, Entsorgung),
- dass Böden geschützt, Biodiversität gefördert und CO₂-Emissionen eingespart werden, indem über Möglichkeiten kurzer Lieferwege, regionale Erzeugung, saisonaler Verarbeitung, natürliche Fermentierung, alternative Ernährung und Abkehr von Massentierhaltung und Überfischung aufgeklärt wird,
- dass die Landwirtschaft schonender und regenerativ wird,
- dass dadurch die Qualität von Lebensmitteln und deren Verarbeitung gesichert und erhöht wird,
- dass dadurch die Esskultur in der Gesellschaft insgesamt verbessert wird und Lebensmittel allgemein höher wertgeschätzt werden,
- dass gesellschaftlich-soziale Missstände in der Gastronomie und der Landwirtschaft, wie beispielsweise geschlechtsspezifische Benachteiligungen, prekäre Arbeitsbedingungen sowie andere Themen, öffentlich diskutiert und angegangen werden,
- dass Erzeuger:innen von Lebensmitteln und Agrarprodukten, wie z.B. Gemüsebauer:innen, Landwirt:innen, Winzer:innen, Imker:innen usw., Gastronom:innen, Köch:innen, Bäcker:innen usw., mithin alle Beteiligten der Wertschöpfungskette von Lebensmitteln, eine gemeinsame Plattform und ein Forum erhalten, was dem interdisziplinären Gedankenaustausch, der Fortbildung, der Aufklärung, der Kommunikation und der Förderung des wechselseitigen Verständnisses dient,

- dass die zuvor genannten Berufsgruppen berufsübergreifend kooperieren und zusammenarbeiten, wodurch ein Erfahrungsaustausch im Sinne der Bildung und das Bewusstsein für Nachhaltigkeitsthemen gefördert werden.
- dass die zuvor genannten Berufsgruppen als handwerkliche Disziplinen gestärkt werden und gemeinsam die Qualität der Ausbildung fördern, um Auszubildende werben und damit dem Fachkräftemangel in der Branche entgegenwirken sowie
- dass die zuvor genannten Berufsgruppen mit Verbraucher:innen in einen permanenten Austausch treten, voneinander lernen sowie ein besseres Verständnis entwickeln und dass Verbraucher:innen besser über Lebensmittel aufgeklärt und informiert werden.

Die genannten Ziele werden beispielsweise durch die Schlüsselveranstaltung „*Das Symposium*“ erreicht, die der Verein seit dem Jahr 2018 jährlich mit hunderten Teilnehmer:innen durchführt. Zu dieser Konferenz sind alle Akteur:innen entlang der Lebensmittel Wertschöpfungskette, den zuvor genannten Berufsgruppen, aber auch Wissenschaftler:innen und Student:innen eingeladen. Dort werden Beziehungen untereinander gestärkt, Wissen geteilt und es findet ein nationaler und internationaler Austausch durch Vorträge, Seminare und Workshops statt. Um einen Wissensaustausch für mehr Menschen zugänglich zu machen, finden ferner beispielsweise weitere Seminare, Vorträge und Interviews, online und offline, wie das Seminar „Zukunft Szenarien für Berlin Brandenburg“ oder die Interviewreihe „*Comfort Food*“, zu den oben genannten Themen statt. Alle Inhalte werden auf den Kommunikationskanälen wie der o.g. Webseite des Vereins und den Sozialen Medien zur Verfügung gestellt. Auf diese Weise werden Verbraucher:innen erreicht. Weiterhin veranstaltet der Verein beispielsweise regelmäßige Betriebsbesichtigungen und Führungen in Lebensmittel produzierenden Einrichtungen wie Höfen, um die vorgenannten Zwecke zu erreichen.

Ziel der Vereinstätigkeit ist insgesamt, dass Lebensmittel sparsamer, schonender, regenerativer produziert, verarbeitet und konsumiert werden, nach dem Motto: „*Wir verändern etwas. Auf dem Feld, in der Küche und in den Köpfen.*“

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Er ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus seinen Mitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
3. Angemessene Verwaltungskosten dürfen nur insoweit erstattet werden, als sie dem Satzungszweck (§ 2) entsprechen. Vergütungen dürfen nur gewährt werden, wie sie mit der Gemeinnützigkeit vereinbar sind.
4. Für Dienstleistungen, die der Verein im Rahmen des Satzungszwecks (§ 2) erbringt, kann er von Dritten ein angemessenes Entgelt verlangen. Derlei Einnahmen dürfen wiederum ausschließlich nach dem Satzungszweck verwendet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder. Nur ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht und können in Vereinsämter gewählt werden.
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ab Vollendung des 18. Lebensjahres und jede juristische Person werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.

3. Der Antrag ist an den Vorstand in Textform zu richten. Mit dem Aufnahmeantrag wird diese Satzung anerkannt. Über den Inhalt des Aufnahmeantrags und erforderliche damit verbundene Erklärungen beschließt der Vorstand.
4. Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, dass keine unausgeglichenen Beiträge bestehen. Bestehen Zweifel, ob der Beitrag geleistet wurde, hat das jeweilige Mitglied den Nachweis über die Einzahlung zu erbringen.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein.
 - 5.1. Der freiwillige Austritt erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand; dieser muss mindestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres zugegangen sein. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
 - 5.2. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden. Die Streichung wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
 - 5.3. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden; ein wichtiger Grund liegt vor, wenn es gegen die Vereinsinteressen oder die Bestimmungen der Satzung in grober Weise verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich in einer Anhörung zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen und zu protokollieren.

6. Mitglieder, die natürliche Personen sind, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, wenn sie sich um den Verein besonders verdient gemacht haben oder den Vereinszweck besonders gefördert haben. Die Ehrenmitgliedschaft kann vom Vorstand per Beschluss mit einer Zweidrittelmehrheit nur dann aberkannt werden, wenn die Voraussetzungen gemäß § 4 Nr. 5.3 vorliegen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden jährlich Beiträge erhoben. Die Höhe und Fälligkeit richtet sich nach der Beitragsordnung.
2. Der Vorstand kann Änderungen der Beitragsordnung oder eine neue Beitragsordnung beschließen.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Auf Beschluss des Vorstandes können Beiträge der Mitglieder in begründeten Fällen gestundet werden oder Mitglieder von der Zahlung von Jahresbeiträgen befreit werden.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (§ 7) und der Vorstand (§ 8).

§ 7 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
 1. die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 2. die Entlastung des Vorstandes,
 3. die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 4. die Ernennung von Ehrenmitgliedern,

5. die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und
 6. die Auflösung des Vereins.
-
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform einberufen oder auf schriftlichen Antrag von mindestens zehn Prozent der stimmberechtigten Mitglieder. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung, digital oder hybrid stattfinden. Sie ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, zumindest aber einmal in zwei Jahren. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist; dasselbe gilt für den elektronischen Versand an E-Mail-Adressen entsprechend, sofern keine Benachrichtigung über das Fehlschlagen der Sendung ergeht. Die Tagesordnung beschließt der Vorstand.
 3. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung eine/n Leiter:in. Die Versammlungsleitung kann auch delegiert werden.
 4. Der/die Versammlungsleiter:in bestimmt eine/n Protokollführer:in. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Versammlung, die Person des/der Versammlungsleiters/in und des/der Protokollführers/in, die Zahl der anwesenden Mitglieder, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung beinhalten. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.
 5. Die Art der Abstimmung bestimmt der/die Versammlungsleiter:in. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der/die Versammlungsleiter:in kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt der Vorstand.

6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung oder der Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
7. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt einzeln durch Mehrheitsentscheid (einfache Mehrheit ausreichend). Erhalten mehr als sieben Personen jeweils eine einfache Mehrheit, sind die höchsten Stimmzahlen entscheidend.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der Versammlungsleiter:in und dem/der Protokollführer:in zu unterzeichnen ist.
9. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der/die Versammlungsleiter:in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.
10. Jedes Mitglied kann sich von einem anderen Vereinsmitglied auf der Mitgliederversammlung vertreten lassen und ihn mit der Abgabe seiner Stimme bevollmächtigen, indem die Bevollmächtigung dem Vertreter und dem Vorstand vor der Versammlung in Textform angezeigt wird. Die Bevollmächtigung zur Stimmabgabe kann inhaltlich nicht an eine Weisung gebunden werden. Der Vertreter kann sogleich mehrere Mitglieder vertreten. Die Bevollmächtigung ist jederzeit widerrufbar. Für Abstimmungen über die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszwecks können sich die Mitglieder nicht vertreten lassen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus mindestens drei gleichberechtigten Personen, die ordentliche Mitglieder des Vereins sind oder ein ordentliches Mitglied juristisch vertreten (jeweils “*Vorstandsmitglied*”). Es können bis zu vier weitere Vorstandsmitglieder gewählt werden
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder endet mit der Feststellung des Ergebnisses der jeweiligen Neuwahl. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen; dieses Vereinsmitglied wird bis zu der Neuwahl ein kommissarisches Vorstandsmitglied.
4. Der Vorstand führt und verwaltet den Verein. Er führt insbesondere die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Die Vorstandsmitglieder führen ihre Ämter nach Richtlinien, die sich der Vorstand gibt.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Vorstandssitzungen, die formlos einberufen werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Mitgliederversammlung.
6. Ein Vorstandsbeschluss kann auch schriftlich, fernmündlich oder elektronisch – auch im Umlaufverfahren – gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Näheres bestimmt der Vorstand. Ein Beschluss im Umlaufverfahren setzt voraus, dass jedes Vorstandsmitglied Kenntnis von der Beschlussvorlage erlangt hat oder erlangen konnte und dazu eine angemessene Gelegenheit zur Stellungnahme hatte. Jedes

Vorstandsmitglied kann verlangen, dass eine Beschlussvorlage auf einer ordentlichen Vorstandssitzung behandelt wird.

7. Der Vorstand beschließt über Bestellung und Abbestellung einer Geschäftsführung und über die Übertragung der rechtsgeschäftlichen Vertretungsmacht; die Geschäftsführung ist sachlich zu beschränken, eine Generalvollmacht ist ausgeschlossen.
8. Über den Inhalt jeder Sitzung des Vorstandes und jeder Beschlussfassung ist ein Protokoll anzufertigen, von dem/der Sitzungsleiter:in und dem/der Protokollführer:in zu unterzeichnen und den Vorstandsmitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Vorstandssitzung zuzuleiten. Dies gilt nicht, wenn der Beschluss textförmlich im Umlaufverfahren gefasst wurde und jedem Vorstandsmitglied der Beschlusstext vorliegt.
9. Vorstandsmitglieder können unter den Voraussetzungen des § 4.5.3 aufgrund eines Vorstandsbeschlusses mit einer Mehrheit von zwei Dritteln von seinem Vorstandsamt suspendiert werden. Alternativ kann unter den gleichen Voraussetzungen angeordnet werden, dass die Mitgliedsrechte des betroffenen Vorstandsmitglieds ruhen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über das Amt und die Mitgliedschaft des Vorstandsmitglieds mit einfachem Beschluss.

§ 9 Auflösung des Vereins und Anfallsberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 7 Nr. 6 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die gemeinnützigen Verein Slow Food Deutschland e.V., Luisenstraße 45, 10117 Berlin, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu einem satzungsändernden Beschluss ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit Begründung mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.
3. Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom zuständigen Registergericht oder Finanzamt für die Eintragungsfähigkeit bzw. die Anerkennung der Gemeinnützigkeit für erforderlich gehalten werden, selbst mit einfacher Mehrheit zu beschließen und beim Registergericht anzumelden.